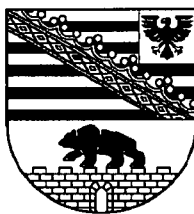


- Abschrift -



## Amtsgericht Halle (Saale)

104 C 822/15

Halle (Saale), 23.07.2015

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12,  
80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 06712 Zeitz

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
06712 Zeitz

hat das Amtsgericht Halle (Saale) durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 23.07.2015  
beschlossen:

I.

Gemäß § 278 VI ZPO wird festgestellt, dass den Prozessparteien ein

### **V e r g l e i c h**

mit folgendem Inhalt zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. EUR 800,00. Mit vollständiger Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten. Der hier genannte Betrag i.H.v. EUR 800,00 wurde von der Beklagtenseite bereits mit Zahlung vom 13.06.2015 beglichen.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegenseitig aufgehoben wird.

### **II.**

Der Streitwert für Prozess und Vergleich beträgt 1.106,00 €.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Sie ist einzulegen bei dem

Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale).

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

  
Richterin am Amtsgericht